



Pachtvertrag

Der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

(Verpächter)

u n d

der Landwirt

(Pächter)

schließen folgenden Pachtvertrag:

§ 1 (Pachtgegenstand)

- (1) Der Verpächter verpachtet an den Pächter das landkreiseigene Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe/ha	Pachtzins/€ha	Pachtzins/€Gesamt

zur landwirtschaftlichen Nutzung als Dauergrünland.

- (2) Die Lage und Abgrenzung der Grundstücksfläche sind dem Pächter bekannt und in dem beigelegten Lageplan M. 1 : 10.000 "rot" gekennzeichnet. Der angeheftete Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 (Pachtzeit)

Der Pachtvertrag läuft vom 01.10.200 bis zum 30.09.200 . Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Pachtjahres von einer Vertragspartei schriftlich gekündigt wird. Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis 30.09. eines Jahres.

§ 3 (Pachtzins/Erschwernisausgleich)

Der jährliche Pachtzins beträgt €(in Worten: Euro).

Die jährliche Pacht ist nachträglich zum 01. Oktober eines jeden Jahres fällig - erstmals am 01.10.200 - und von diesem Tage an mit 10 v. H. zu verzinsen. Bei Nichtzahlung am Fälligkeitstage ist der Verpächter zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.

...

Der Pachtzins ist auf eines der nachstehenden Konten einzuzahlen:

Bank	Kto.-Nr.	BLZ
Kreissparkasse Diepholz	13144	25651325
Volksbank Diepholz	11099000	29069397

Auf dem Zahlungsabschnitt ist anzugeben:

Pachtzahlung/Buchungszeichen 36000.140000

Dem Pächter ist bekannt, dass er keinen Anspruch auf Gewährung eines Erschwernisausgleichs hat.

§ 4 (Gewährleistung)

Der Pächter übernimmt den Pachtgegenstand in dem Zustand, in dem sich dieser am Beginn der Pacht befindet. Er hat diesen besichtigt und sich über den Zustand so genau unterrichtet, daß ein Irrtum ausgeschlossen ist.

Eine Gewährleistung wegen Sach- und Rechtsmängeln, insbesondere für Größe, Güte und Beschaffenheit der gepachteten Fläche und für fristgerechte Überlassung des Pachtgegenstandes, falls dieser bei Abschluß des Vertrages von einem Dritten unberechtigt genutzt wird, wird von dem Verpächter nicht übernommen.

§ 5 (Bewirtschaftung)

- (1) Der Verpächter hat die zur Nutzung überlassene Fläche mit öffentlichen Mitteln für Zwecke des Naturschutzes erworben. Die Nutzung der gepachteten Fläche hat sich daher an den Interessen des Naturschutzes zu orientieren.
- (2) Das Grundstück darf nur als Wiese oder Weide genutzt werden.

Verbote:

1. Veränderung der Bodenoberfläche (z. B. Auffüllen von Senken),
2. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
3. Umbruch von Grünland, etwa zum Zwecke der Narbenerneuerung oder der Ackerzwischenutzung,
4. Aufbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Dungstoffen aus Geflügeltierhaltung. Die Fläche darf nicht als Nachweis für den Flächenbedarf bei Massentierhaltung eingesetzt werden,
5. Nutzung als Winterweide.

Auflagen:

1. Landwirtschaftliche Bearbeitungsmaßnahmen wie etwa Walzen, Schleppen, Mähen oder Lockern, die der Bodenverbesserung, der Vorbereitung zur Mahd oder der Veränderung der bestehenden Vegetation dienen, sind in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 15. Juni eines jeden Jahres nicht gestattet.
2. Frühester Mähtermin ist der 16. Juni eines jeden Jahres. Die Fläche ist in einem Arbeitsgang von innen nach außen zu mähen, soweit die Wetterlage dieses zuläßt. Die Fläche ist nicht für das tägliche Grünfütterholen zu verwenden.

3. Beim 1. Schnitt ist das Mähgut von der Fläche zu entfernen; ein Abhäckseln oder Mulchen und Liegenlassen ist nicht zulässig.
4. In der Zeit vor dem 16. Juni eines jeden Jahres darf die Pachtfläche nur mit höchstens 2 Stück Weidevieh je Hektar beweidet werden. Ein Portionierung ist nicht zulässig. Bei ausschließlicher Beweidung hat eine Nachmahd im Spätherbst des Jahres zu erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen.
5. Wird die Fläche weder als Wiese noch als Weide genutzt, so ist sie mindestens einmal jährlich bis zum 31.12., jedoch frühestens ab dem 16.06. zu mähen. Das anfallende Mähgut ist unverzüglich abzufahren. Die Fläche muss in jedem Fall zum Winter einen kurzrasigen Bewuchs aufweisen.
6. Eine mineralische Düngung (Erhaltungsdüngung) ist möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres abzuschließen.
7. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters zulässig.
8. Eine Nachsaat als Übersaat (sog. "Ritzeinsaat") ist nur mit vorheriger Genehmigung des Verpächters zulässig.

Abweichungen und erforderliche zusätzliche Maßnahmen, auch soweit sie nicht Bestandteil dieses Vertrages sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Verpächters.

§ 6 (Duldungsverpflichtung)

Der Pächter hat folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden:

1. Das Anheben des Wasserstandes im Gebiet.
2. Das Vergrößern, Vertiefen oder sonstiges Verändern abflussloser Senken auf den Grundstücken.
3. Eine Beweidung mit Schafen im Rahmen eines von der Bezirksregierung Hannover erstellten bzw. genehmigten Pflegeplanes nach dem letzten Grasschnitt bzw. nach Beendigung der Weidesaison längstens zum 01.03. des folgenden Jahres.
4. Eine kurzfristige Nutzungsstilllegung einiger Quadratmeter bzw. Terminänderung bei der Nutzung der Grundstücke, wenn diese als Lebensraum/Brutraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dienen.

§ 7 (Abgaben und Lasten)

Der Verpächter trägt während der Pachtdauer die auf dem Pachtgegenstand ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten einschließlich der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband.

Dagegen übernimmt der Pächter die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 8 (Wildschaden)

Der Pächter hat keinen Anspruch auf Ersatz von Wildschaden gegen den Verpächter.

§ 9 (Unterverpachtung/Beeinträchtigungen)

Der Pächter darf das Pachtgrundstück nur mit schriftlicher Einwilligung des Verpächters unterverpachten oder sonst an Dritte überlassen.

Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass das Pachtgrundstück in seinen Grenzen nicht beeinträchtigt, von Unbefugten nicht benutzt und durch Anlagen auf Nachbargrundstücken nicht geschädigt werden, ggf. hat er den Verpächter unverzüglich von derartigen Störungen oder Schäden zu benachrichtigen.

§ 10 (An- und Vorkaufsrecht)

Der Pächter hat kein An- und Vorkaufsrecht an dem Pachtgegenstand.

§ 11 (Betreten des Pachtgrundstückes)

Der Verpächter ist jederzeit berechtigt, die Fläche zu betreten und, wenn ausnahmsweise erforderlich, mit Fahrzeugen zu befahren. Außerdem hat sich der Verpächter in § 6 das Recht vorbehalten, Maßnahmen für den Naturschutz (z. B. Anlegen eines Feuchtbiotops usw.) auf dem Pachtgegenstand durchzuführen. Vor Beginn evtl. Maßnahmen wird der Pächter hiervon in Kenntnis gesetzt.

§ 12 (Ergänzungen und Änderungen)

Die Vertragsparteien erkennen an, dass mündliche Nebenabreden über Leistungen und Gegenleistungen nicht bestehen und dass spätere Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages nur rechtswirksam sind, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 13 (Änderungsvorbehalt)

Dem Pächter ist bekannt, dass die Verbote und Auflagen nach § 5 eine Übergangslösung darstellen. Der Verpächter behält sich vor, diese Verbote und Auflagen durch einseitige Erklärung auch zu Ungunsten des Pächters zu ändern. Im Falle der Ausübung dieses Änderungsvorbehaltes steht dem Pächter ein Kündigungsrecht zu, das nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Verpächters wirksam ausgeübt werden kann.

§ 14 (Außerordentliche Kündigung)

Der Verpächter kann den Pachtvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auch dann kündigen, wenn der Pächter ein Verbot oder eine Auflage nach § 5 nicht beachtet hat.

Diepholz, den

Az.: 69 - 69 11 02-1

Landkreis Diepholz
Der Landrat

i. A.

.....
(Verpächter)

.....
(Pächter)